

5. Österreichischer IT-Rechtstag  
26.-27. Mai 2011

**TKG – Der neue Rechtsrahmen**

RA Mag. Georg Fellner, LL.M.  
Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Überblick**

- Rechtliche Grundlagen
- Stärkung des Wettbewerbs
  - Verstärkte europäische Zusammenarbeit
  - Förderung von Investitionen
  - Frequenzverwaltung
  - Wegerechte / Mitbenutzungsrechte
  - Universaldienst
- Stärkung des Datenschutzes und der Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten
- Stärkung der Verbraucherrechte
- Ausblick

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Rechtliche Grundlagen**

- Reform des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation durch
  - RL 2009/140/EG „Better Regulation“ vom 25.11.2009
  - RL 2009/136/EG „Rechte der Bürger“ vom 25.11.2009
  - Umsetzungsfrist bis 25.05.2011
- Ministerialentwurf zur Änderung des TKG 2003 (269/ME XXIV.GP)
  - [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00269/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00269/index.shtml)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Wettbewerbs -  
Verstärkte europäische Zusammenarbeit**



- Förderung der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) und der EK und Stärkung des europäischen Binnenmarktes
- Einrichtung eines Gremiums Europäischer Regulierungsbehörden (GEREK)
  - VO (EG) Nr. 1211/2009
  - Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EU-Rechtsrahmens
- Komplexeres Koordinationsverfahren
  - Maßnahmenentwürfe der NRB zu Marktdefinition und Marktanalyse und Auferlegung spezifischer Verpflichtungen mit EK, GEREK und anderen NRB zu koordinieren
  - enger Zeitrahmen
  - Regulierungsbehörden und EK haben GEREK Stellungnahmen weitestgehend zu berücksichtigen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Wettbewerbs**



- Zusammenführung des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens
  - (sukzessives) Außerkrafttreten der TKMVO
  - 1 gemeinsamer Bescheid (mit Remedies)
  - Max. 3-Jahres-Zyklen
- Neues Regulierungsinstrument: verpflichtende funktionelle Trennung als ultima ratio
- Freiwillige funktionelle Trennung

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Wettbewerbs -  
Förderung von Investitionen**



- Regulierungskonzept zu erstellen
  - Soll Vorhersehbarkeit der Regulierung fördern
  - Planungszeitraum > 3 Jahre (Marktanalysezyklus)
  - Nicht rechtsverbindlich, bloße Absichtserklärung
- Förderung NGN/NGA – Berücksichtigung des Investitionsrisikos
- Risikobeteiligungsverträge bzw. Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos
  - Vor Wirksamwerden der Regulierungsbehörde anzuzeigen und von dieser in 8 Wochen zu prüfen (nach Anhörung der BWB/BKartA)
  - Nichtuntersagung entfaltet keine Bindungswirkung
  - Parallele Anwendung von sektorspezifischem und allgemeinem Wettbewerbsrecht

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Wettbewerbs -  
Frequenzverwaltung**



- Neues Konzept: Vorrang des Prinzips der generellen Bewilligung – individuelle Bewilligung als „Ausnahme“
- Festschreibung der Technologie- und Dienstneutralität
  - Mit ausreichenden Ausnahmen
- Regelmäßige Überprüfungsverpflichtung der Frequenzzuteilungen
- Erweiterung der Möglichkeit des Frequenzhandels
  - In Ö seit TKG 2003
  - Neu: auch für „FMB“-Frequenzen

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Wettbewerbs -  
Wegerechte / Mitbenützungrechte**



- Erwerb von Wegerechten vereinfacht, Befugnis zur Anordnung von Mitbenützungrechten erweitert
  - Inhaltlich großteils bereits durch TKG Novelle 2009 abgedeckt
- Kompetenzen von FMB auf RegBeh übertragen
- NEU: Infrastrukturverzeichnis
  - Detailliertes Verzeichnis über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage von Infrastruktureinrichtungen
  - VO-Ermächtigung BMVIT
  - Auskunft nur für konkretes Vorhaben
  - Ausnahme sicherheitsrelevanter Informationen

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Wettbewerbs -  
Universaldienst**



- Systemänderung: kein einzelner Universaldienst-Verpflichteter mehr (bisher: Telekom Austria)
- Prüfung, ob die Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden
  - Mobilfunk als Substitut für Festnetz
  - Reduzierung des Anteils öffentl. Sprechstellen entsprechend tatsächlichem Bedarf (BMVIT VO Ermächtigung)
  - Prüfung jedenfalls alle 10 J. von BMVIT+RTR
- Keine Verfahren hinsichtlich des Universaldienstausgleichs mehr

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Datenschutzes und der Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten**



- Neue Kompetenzen von NRB und DSK
- Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen
  - „Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ... zur Beherrschung der Risiken für die Netzsicherheit“ (§ 16a TKG-Entwurf)
- Sicherheitsüberprüfung durch NRB / DSK
- Security-Breach Notification
  - „bei beträchtlicher Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung“ ist NRB zu informieren
  - NRB / DSK kann Öffentlichkeit informieren oder Betreiber zur Information der Öffentlichkeit auffordern
  - VO Ermächtigung BMVIT
- Zusammenarbeit NRB und DSK
- jährlicher Bericht an EK und ENISA

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung des Datenschutzes und der Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten**



- Datensicherheitsmaßnahmen
  - Umsetzung eines Sicherheitskonzepts (§ 95 TKG Entwurf)
  - Prüfung durch DSK
- Data-Breach Notification
  - „im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist DSK zu benachrichtigen (vgl. § 95a TKG Entwurf)
  - Wenn „Personen in ihrer Privatsphäre oder die personenbezogenen Daten selbst beeinträchtigt werden“, hat der Betreiber öffentl. Kommunikationsdienste auch die betroffenen Personen unverzüglich zu benachrichtigen.
    - Ausnahme: Nachweis, dass die Daten durch geeignete technische Schutzmaßnahmen (insb. Verschlüsselung) geschützt wurden
  - Verzeichnis über die Verletzungen zu führen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Stärkung der Verbraucherrechte**



- Bessere Information der Verbraucher
  - Verpflichtende Mindestinhalte von Verträgen
    - ua Informationen über Dienstqualität
  - Informationen in „klarer und leicht zugänglicher Form“ über Preise und wesentliche Produkteigenschaften
    - VO Ermächtigung der NRB
  - Tarifvergleich einschließlich Vergleich wesentlicher Vertragsklauseln
  - Bereitstellung von Einrichtungen zur Kostenkontrolle
- Dienstqualität
  - RTR kann mittels VO Mindestanforderungen festlegen, um Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern
  - Netzneutralität
- Kontrollmöglichkeit bei AGB und EB (nicht Entgelthöhe)
- Mindestvertragsdauer max. 24 Monate, Angebot einer kürzeren MVD von max. 12 Monaten

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Stärkung der Verbraucherrechte

- Mehr Rechte für behinderte Nutzer
- Auskünfte bei Notrufen (Standortdaten unmittelbar zugänglich)
- Schnellere Rufnummernportierung: 1 Tag für Aktivierung
- Überprüfung der Entgelte
  - Vertragliche Einspruchsfrist: 6 Wochen bis 3 Monate
- Kostenlose Papierrechnung
- Bessere Maßnahmen gegen Missbrauch bei Mehrwertdiensten
- Cold Calling
  - § 5e Abs 4 und 5 KSchG (BGBl I Nr. 22/2011 vom 28.4.2011)
  - Verträge durch unerwünschte Werbeanrufe, die im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- oder Lotteriedienstleistungen stehen, sind nichtig.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ausblick

- Möglicher Zeitplan für die Umsetzung der Novelle:
  - FIT-Ausschuss 9.6.2011
  - Nationalrat Plenum 6.-8.7.2011
  - Bundesrat Plenum 21.7.2011
  - BPräs Unterfertigung und Veröffentlichung im BGBl
  - In-Kraft-Treten Ende Juli 2011 (?)
- Direkte Anwendbarkeit der Richtlinien?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Georg Fellner

Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte GmbH  
Baummarkt 2, 1010 Wien  
T + 43.1.532 12 10  
F + 43.1.532 12 10 20  
E g.fellner@bkp.at

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---